

### **Auszug aus der Vorlage der Stadt Schwabach für den Jugendhilfeausschuss und Stadtrat:**

Im Rahmen einer mittelfränkischen Jugendamtsleitertagung 2019 wurde die Überlegung angestellt, als Gemeinschaft der zwölf Jugendämter in Mittelfranken sich für das Projekt Ombudschafswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern auf der Basis des vom bayerischen Landesjugendhilfeausschuss verabschiedeten (Arbeitspapier Ombudschafswesen in Bayern) und der Bekanntgabe der Fördergrundsätze durch den bayerischen Landesjugendhilfeausschuss vom 23.09.2020 zu bewerben.

Die Jugendämter in Mittelfranken begrüßen einstimmig die modellhafte Einführung eines eigenen Ombudschafswesens und wollen partizipative Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe im Interesse der jungen Menschen und ihrer Eltern weiterentwickeln. Dabei können die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in Mittelfranken bereits auf eine lange Tradition von Beteiligung und Beratungsangeboten zurückblicken; aber nichts ist so gut als dass es nicht lohnen würden, die Interessen unserer Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien weiter zu entwickeln.

Dabei sind sich die Jugendämter darin einig, dass das Ombudschafswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern sowie es auch der „Beschreibung für eine Ombudschafswesen...“ durch den bayerischen Landesjugendhilfeausschuss nicht als formales Korrektiv öffentlichen Verwaltungshandelns oder der Praxis von Leistungserbringern handelt, sondern primär als vermittelndes Instrument in konflikträchtigen Situationen oder Situationen, in denen Klienten sich im Hilfesystem ohnmächtig fühlen, versteht. Ziel ist insbesondere die Herstellung von Transparenz und Akzeptanz. Aber in einem Selbstverständnis öffentlicher Jugendhilfe als lernendes System auch die Annahme, dass aus Vorgängen im Ombudschafswesen die Kinder- und Jugendhilfe auf öffentlicher und freier Trägerseite auch aus Fehlern lernen soll.

### **Beschreibung des Projektvorhabens bzw. der Maßnahme anhand der Fördergrundsätze**

Die Arbeitsgemeinschaft mittelfränkischer Jugendämter „Ombudschafswesen“ versteht sich als kollegiales Beratungsgremium, das in einem rollierendes System Vorgänge des Ombudschafswesens in Mittelfranken berät und einem fallverantwortlichen Jugendamt oder Leistungserbringer ggf. eine Empfehlung ausspricht. Die Arbeitsgemeinschaft unterhält eine unabhängige Geschäftsstelle, die sich paritätisch aus einem Vertreter/Vertreterin der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammensetzt. Die Geschäftsstelle ist organisatorisch bei einem Jugendamt angesiedelt, in ihrem fachlichen Handeln aber nicht weisungsgebunden. Bereitschaft die neue Geschäftsstelle im Jugendamtsbereich organisatorisch zu unterstützen bzw. anzusiedeln ist nur bei zwei (Stadt Nürnberg und Stadt Fürth) von 12 mittelfränkischen Jugendämter unter Vorbehalt gegeben. Hierzu sind noch die genauen Rahmenbedingungen räumlich und organisatorisch zu klären.

Die Geschäftsstelle sollte für Kinder, Jugendliche und Eltern/Personensorgeberechtigten niedrigschwellig gut erreichbar sein. Auch sollte die Geschäftsstelle in einem Raum außerhalb eines Jugendamtes in einem gut erreichbaren Gebäude – hier kommen Nürnberg, Fürth oder evtl. Ansbach in Frage, verortet sein. Sie gewährleistet absoluten Vertrauensschutz. Die Geschäftsstelle muss bei der Recherche und Analyse von Ombudschafsvorgängen die Möglichkeit haben, Fallverantwortliche in Jugendämter und Einrichtungen Mittelfrankens fallbezogen interviewen zu können bzw. Zugang zu Dokumenten zu bekommen. Unter dem Gesichtspunkt von Datenschutz sind im Einzelfall zwischen den Beteiligten Vereinbarungen zu treffen.

Der Personalumfang der Geschäftsstelle beträgt 1,0 VZÄ. Aufgabe der Geschäftsstelle ist die fundierte Analyse von Fallverläufen, die letztlich zu einer Eingabe an das Ombudschafswesen an Mittelfranken führt. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen Unschärfen zu for-

malen Beschwerdewegen oder Petitionen kommt. Die Geschäftsstelle muss die Ratsuchenden darüber informieren, welche Möglichkeiten ihnen jenseits eines Ombudschafswesens im Wege der Beschwerde, Eingabe oder eines verwaltungstechnischen Vorgehens offenstehen.

Die Geschäftsstelle trägt die Vorgänge (voraussichtlich) zweimal jährlich der Arbeitsgemeinschaft mittelfränkischer Jugendämter „Ombudschafswesen“ vor. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich rollierend aus drei Jugendamtsleitungen oder von denen benannten Stellvertretungen zusammen. In der amtierenden Arbeitsgemeinschaft kann das fallzuständige Jugendamt vertreten sein, hat dann aber keinen Einfluss auf den Beschluss hinsichtlich einer eventuellen Empfehlung. Die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft wiederum hat keine bindende Wirkung auf das fallzuständige Jugendamt oder einen Leistungserbringer. Die teilnehmenden Jugendämter sind sich aber einig, dass eine Empfehlung der Ombudschafsstelle bei einem zuständigen Jugendamt oder einem Leistungserbringer gewissenhaft geprüft wird und im Einzelfall auch zu einer Korrektur einer Entscheidung oder eines Vorgehens führen kann.

Das Projekt Ombudschafswesen in Mittelfranken dient insbesondere vor dem Hintergrund oft komplexer verwaltungsmäßiger oder pädagogischer Handlungszusammenhänge junger Menschen und ihren Familien, das Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe transparent zu machen. Es informiert über Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe, fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl auf Seite des Jugendamtes als auch der Leistungserbringer sowie über die Mitwirkungspflichten der Adressaten von Hilfen im Verfahren. Es macht deutlich, dass es keinen Durchgriff in das individuelle Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII hat und kann auch nicht Teilnehmer des Verfahrens oder von Hilfeplangesprächen sein. Die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung verbleibt auch in Ombudsfällen beim örtlich zuständigen Jugendamt. Das Ombudschafswesen kann keine Zuständigkeitskonflikte im Rahmen der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit lösen. Ombudschafswesen versteht sich methodisch neben der Herstellung von Transparenz und Akzeptanz als Mittel zur Selbstaktivierung für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe. Es soll die Mitwirkung an Hilfeprozessen und die Bereitschaft, sich auch konfliktträchtigen Situationen konstruktiv zu stellen, stärken und so die Selbstwirksamkeit, insbesondere junger Menschen, erhöhen. Es soll die Identifikation mit der Hilfe verstärken und so die Wirksamkeit von Maßnahmen nachhaltig sichern. Es muss sich dabei zwingend an den Kompetenzen der Adressatinnen und Adressaten orientieren und diese individuell in ihrer besonderen sozialen Situation „abholen“.

Ombudschaf versteht sich dem Grunde nach als Beitrag vor allem für vulnerable Zielgruppen, die sich in der Kinder- und Jugendhilfe einer Machtasymmetrie ausgesetzt sehen. Sie verleiht Adressatinnen und Adressaten eine Stimme, soweit sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbstbewusst und nachhaltig durchzusetzen. Somit trägt Ombudschaf zum Konfliktmanagement sowohl innerhalb öffentlicher und freier Trägerschaft sowie auch im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis bei.

### **Geplanter Projektzeitraum**

Der geplante Projektzeitraum ist der 01.01.2021, er endet am 31.12.2023. Der Projektbeginn am 01.01.2021 steht unter dem Vorbehalt der Realisierung und der Geschäftsstelle und der Implementierung des gesamten Verfahrens. Ein späterer Projektbeginn, etwa zum 01.04.2021, kann nicht ausgeschlossen werden, führt aber zu keiner Verlängerung des Projektendes.

### **Arbeitsschwerpunkte**

Arbeitsschwerpunkte ergeben sich aus der „Beschreibung für ein Ombudschafswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in den gesetzlichen Leistungen des SGB VIII, vorrangig im Bereich der Hilfen zur Erziehung, §§27 ff. SGB VIII, der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche, §35a SGB VIII sowie der Hilfen für junge Volljährige, §41 SGB VIII und damit implizit der Vorschriften nach §36 SGB VIII Mitwirkung und Hilfeplanung, ferner die anderen Aufgaben

nach §42 und §42a SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sowie die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise sowie die Regelungen im Rahmen der Kostenbeteiligung nach §§91ff. SGB VIII.

Vorgänge im Rahmen des §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sind ebenfalls ein möglicher Arbeitsschwerpunkt der Ombudtschaftswesens, insbesondere soweit es um die Frage der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffen in Gefährdungslagen durch das Jugendamt geht.

Indirekt betrifft das Ombudtschaftswesen gesetzliche Grundlagen nach §8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Fragen im Zusammenhang mit dem vierten Abschnitt §§79 ff. SGB VIII Gesamtverantwortung und Jugendhilfeplanung.

Ausdrücklich nicht Gegenstand bzw. Arbeitsschwerpunkt des Ombudtschaftswesens sind die Leistungen nach §17 SGB VIII und §18 SGB VIII.

## **Zielsetzung und Zielgruppe**

Wie bereits weiter oben dargestellt ist Zielsetzung des Ombudtschaftswesens in Mittelfranken die Vermittlung zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe und ihren Adressatinnen und Adressaten bei Konflikten, die Herstellung von Transparenz für das fachliche Handeln der örtlichen Jugendhilfe, die Erreichung von Akzeptanz und Mitwirkung an den Maßnahmen durch den Adressatinnen und Adressaten und – auf aggregierter Ebene – die Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben der Qualitätsentwicklung im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene als Adressatinnen und Adressaten im Bereich der vorgenannten Arbeitsschwerpunkte, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, sowie deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte.

Auf der anderen Seite sind es die Leistungserbringer im Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen, soweit es um aggregierte Erkenntnisse aus dem Ombudtschaftswesen geht auf der Ebene der verantwortlichen Führungskräfte, beispielsweise im Kontext von Qualitätsdialogen in der Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII.

## **Geplanter Förderzeitraum – Beginn / Ende**

Der geplante Förderzeitraum ergibt sich aus den Fördergrundsätzen zum Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern vom 23.09.2020 und bildet den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023.

## **Personaleinsatz**

### **Geschäftsstelle**

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, hälftig ein Vertreter/Vertreterin der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, werden bei einer der teilnehmenden Gebietskörperschaften angesiedelt. Ein Vertreter/Vertreterin der freien Jugendhilfe muss dabei voraussichtlich im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages von seinem Anstellungsträger an die Gebietskörperschaft ausgeliehen werden.

Der Stellenanteil für die Geschäftsstelle durch freie Träger soll im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens besetzt werden, ggf. jeweils für die Dauer eines Jahres, um eine Trägervielfalt in der Arbeit der Geschäftsstelle sicher zu stellen.

### **Arbeitsgemeinschaft mittelfränkischer Jugendämter**

Die Arbeitsgemeinschaft mittelfränkischer Jugendämter „Ombudtschaftswesen“, vertreten durch Jugendamtsleitungen bzw. von ihnen benannte Stellvertreter/-innen erfolgt im Rahmen der regulären Aufgaben, Ordnung und Dienstzeit.

#### Fazit:

Es soll in Mittelfranken eine Ombudschäftsstelle geschaffen werden. Die grundsätzliche Bereitschaft der mittelfränkischen Jugendämter zu einem gemeinsamen Modellstandort besteht. Es gibt einen Auftrag eine Bewerbung für den Modellstandort Mittelfranken abzugeben. Im Falle des Zuschlags muss zwischen den beteiligten Kommunen eine Kommunale Zweckvereinbarung abgeschlossen werden.

Die Grundidee aus Mittelfranken, dass mehrere Jugendämter ggf. rotierend gegenseitig und im Sinne der kollegialen Zusammenarbeit Anliegen von Kinder, Jugendlichen, Familie und Trägern aufnehmen, dazu informieren und beraten ist von Anfang an auf großes Interesse auf Landesebene gestoßen. Andere Standorte werden auf eine direkte Kooperation mit freien Trägern bzw. Vereinen setzen oder eine Stelle angesiedelt beim Landrat/Bürgermeister einrichten. Eine möglichst breite Vielfalt von Ansätzen ist ausdrücklich gewünscht.

Die Modellfinanzierung ermöglicht die konzeptionelle Entwicklung/Aufbau des Angebots, die Bewerbung des Angebots, die Bearbeitung von Anfragen sowie die Vernetzung der Beteiligten. Ohne eine möglichst umfassende Finanzierung von Zusatzkosten ist in der aktuellen Situation eine Umsetzung auch nicht denkbar.

Der Zeitraum bis zum Bewerbungsschluss am 15.1. 2020 ist knapp, weil die Fördermittel noch dieses Jahr abgerufen werden müssen. Eine Fristverlängerung von München wurde nicht zugestanden.